



Prüfungsordnung Kompaktstudium Climate Transition Planning

Prüfungshinweise für das Focus-Modul W16 im Master in Business (M.A.)

Verabschiedet:

März 2025

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	5
§5 PRÜFUNGSERGEBNIS	5
§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	5
§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	6
§8 BESONDERHEITEN IM MASTER IN BUSINESS (M.A.)	6
§9 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	6



Präambel

Das Kompaktstudium Climate Transition Planning stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung auf Universitätsniveau dar. Es ist als Präsenzstudium konzipiert.

Das Kompaktstudium Climate Transition Planning entspricht dem Focus-Modul W16 im Master in Business (M.A.). Die besonderen Hinweise hierzu finden Sie in §8.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

(1) Das Kompaktstudium Climate Transition Planning steht folgenden Bewerbern offen:

1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Hochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.
2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
 - / Fach- und Führungskräften, Bereichsleiter, Geschäftsführer und Vorstände aus folgenden Bereichen:
 - / realwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Unternehmen (Strategische und operative Unternehmenssteuerung, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Risikomanagement, Sustainability Management, etc.)
 - / Banken und Versicherungen (Ersteller eigener Klimatransitionspläne, Kreditbereiche, Kreditanalysten, ESG-Ratingagenturen, Versicherungsbereiche, etc.)
 - / kommunale Entscheidungsträger (Städte/Kommunen, Stadtwerke-Unternehmen, etc.).
 - / Absolventen der EBS Executive School, der Frankfurt School of Finance & Management, der Akademie Deutscher Genossenschaften, der Sparkassenakademie, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und Realkredit, die eine weitere Vertiefung im Bereich Climate Transition Planning anstreben.
 - / Mitarbeiter aus Unternehmen aller Branchen der Realwirtschaft mit einer nachhaltigkeitsorientierten Geschäftsstrategie.

(2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.



- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Intensivstudium Climate Transition Planning entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.

§2 Studieninhalte

- (1) Das Kompaktstudium besteht aus einem sechstägigen Präsenzstudium.
- (2) Das Präsenzstudium umfasst folgende Fachgebiete:
 - Modul 1: Planetary Boundaries und nachhaltige Entwicklung
 - Modul 2: Climate Transition Plans als Strategie- und Management-Tool
 - Modul 3: Carbon Accounting & Reporting
 - Modul 4: CTP-Frameworks für Corporate und Banken
 - Modul 5: CTP-Regulierung für Corporates und Banken
 - Modul 6: Angebote der Kohlenstoffmärkte zur CTP-Unterstützung
 - Modul 7: Klimarisikoanalyse, strategische Einbindung und operative Umsetzung (I)
 - Modul 8: Klimarisikoanalyse, strategische Einbindung und operative Umsetzung (II)
 - Modul 9: Banken (I): CPT für Bankinstitute
 - Modul 10: Banken (II): CTP im Bankkreditgeschäft mit Corporates
 - Transfermodul 1: Gruppenpräsentation und Diskussion entwickelter Klimatransition-pläne

§3 Leistungsnachweise

- (1) Studienbegleitend sind eine schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer 90-minütigen Klausur zu erbringen sowie ein Klimatransitionsplan als Gruppenarbeit auf Basis einer Fallstudie zu erstellen, zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der einzelnen Prüfungsleistungen fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben.
- (3) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.



§4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der EBS Executive School verabschiedet diese Prüfungsordnung und deren Änderungen. Für prüfungsrechtliche Fragestellungen wurde ein Prüfungsausschuss an der EBS Executive School eingesetzt. Dieser behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z. B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen

§5 Prüfungsergebnis

- (1) Zum Bestehen des Kompaktstudiums Climate Transition Planning muss in allen unter §3 Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen über die Fachgebiete nach §2 Absatz 2 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

/ Klausur:	1
/ Klimatransitionsplan:	1
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

[„Climate Transition Planner \(EBS\)“](#)

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.



§7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§8 Besonderheiten im Master in Business (M.A.)

Für die Anrechnung von Zertifikatsprogrammen und deren Prüfungsleistungen auf den Master in Business (M.A.) gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Folgende Anrechnung auf die Focus-Module ist möglich:
W16 Climate Transition Planning: 6 ECTS
- (2) Die entsprechenden Prüfungsleistungen des Focus-Moduls W16 sind im §3 (1) erläutert. In jeder Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (3) Weitere Modalitäten sind der Studien- und Prüfungsordnung des Master of Arts – Studiengangs (M.A.) in Business und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu entnehmen.

§9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 1. Jahrgang des Kompaktstudiums Climate Transition Planning.